

Landesgesetzblatt für Wien 145

Jahrgang 1966

Ausgegeben am 14. Jänner 1966

1. Stück

1. Verordnung: Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien.

1.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 13. Jänner 1966 über die Anzahl der Kammerräte in der Vollversammlung und im Vorstand der Ärztekammer für Wien.

Auf Grund des § 28 Abs. 1 und des § 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92 (Ärztegesetz), in der Fassung des BGBl. Nr. 50/1964, wird verordnet:

§ 1

Für die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der Kammerräte mit

60 festgesetzt. Davon entfallen auf die Turnusärzte 6, auf die praktischen Ärzte 22 und auf die Fachärzte 32 Mandate.

§ 2

Für den Kammervorstand der Ärztekammer für Wien wird die Anzahl der weiteren Kammerräte, die mit dem Präsidenten und den Vizepräsidenten den Kammervorstand bilden, mit 15 festgesetzt. Von den Mandaten der weiteren Kammerräte entfallen auf die Turnusärzte 2, auf die praktischen Ärzte 5 und auf die Fachärzte 8 Mandate.

Der Landeshauptmann:
Marek

Einzelne Stücke des Landesgesetzblattes für Wien sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 70 g für das Stück im Drucksortverlag der Seldtschischen Hauptkassette, I., Rathaus, Stiege 7, Höchstparterre, und in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien, I., Wollzeile 27a, erhältlich.